

Kopie



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

Ämter für Ländliche Entwicklung
Oberbayern, Oberbayern (BZA),
Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken,
Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben

Name
MR Josef Attenberger

Telefon
089 2182-2332

Telefax
089 2182-2709

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
E 5-7553-1313

München
09.12.2009

Ländliche Entwicklung und Herstellung von Baumstandorten unter extremen Wuchsbedingungen

– Einführung der ZTV-Vegtra-Mü, Ausgabe 2008

1. Allgemeines

Die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften für die Herstellung und Anwendung verbesserter Vegetationstragschichten“, Ausgabe 2008 (ZTV-Vegtra-Mü, Ausgabe 2008) wurden vom Baureferat Gartenbau der Landeshauptstadt München herausgegeben.

Die ZTV-Vegtra-Mü dienen der Optimierung von Gehölzstandorten in Städten und an Straßen.

2. Anwendung

Die ZTV-Vegtra-Mü, Ausgabe 2008 in der jeweils aktuellen Version sind ab dem 01.01.2010 bei der **Herstellung von Baumstandorten unter extremen Wuchsbedingungen**, wie z.B. in Verkehrsflächen, in unmittelbarer Fahrbahnnähe, in Baumgräben an Straßen oder auf bzw. unter technischen Konstruktionen anzuwenden.

Die ZTV-Vegtra-Mü, Ausgabe 2008 enthalten Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zu Grunde zu legen.

2.1 Zu Abschnitt 1.4

Industriell hergestellte Gesteinskörnungen dürfen nicht verwendet werden.

Die Anforderungen an die stoffliche Zusammensetzung von RC-Baustoffen gemäß Anhang B der TL Gestein-StB gelten nicht. Als Anforderung an die stoffliche Zusammensetzung gilt lediglich, dass der Anteil an Fremdstoffen, wie Holz, Gummi, Kunststoffe und Textilien im Gemisch den Wert von 0,5 M.-% nicht überschreiten darf. RC-Baustoffe müssen als Anforderung an die umweltrelevanten Merkmale den ZTV wwG-StB By entsprechen und die darin festgelegten Anforderungen an uneingeschränkt verwertungsfähiges Material (RW 1-Material) erfüllen.

Als Gerüstbaustoffe können auch gebrochene Körner (Splitte und Schotter) verwendet werden. Die Anforderung an die Körnungslinien gemäß Sieblinienband A und Sieblinienband B (sh. Seiten 33 und 34) gelten auch bei der Verwendung von gebrochenen Körnern.

2.2 Zu Abschnitt 1.9

Folgender Abschnitt 1.9.4 wird ergänzt:

1.9.4 Tragfähigkeitsuntersuchungen

Tragfähigkeitsuntersuchungen während des Einbaus mittels Plattendruckversuch auf dem Substrat B oder Rammkernsondierung werden, sofern vom Auftraggeber angeordnet, als Kontrollprüfungen vergütet.

2.3 Zu Abschnitt 2.2

Absatz 2 entfällt.

Der Eignungsnachweis und die Güteüberwachung entsprechend den TL Gestein-StB bzw. den „Technischen Lieferbedingungen für Bau-

stoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau; Teil: Güteüberwachung“ (TL G SoB-StB) sind bei der Eignungsprüfung im Sinne des Abschnittes 1.6.2 heranzuziehen.

RC-Baustoffe müssen geprüft und zertifiziert sein (d.h. Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine Zertifizierungsstelle), sowie im Hinblick auf die

- stoffliche Zusammensetzung (Fremdstoffanteil $\leq 0,5$ M.-%) und die
- umweltrelevanten Merkmale (RW 1-Material nach ZTV wwG-StB By)

nach TL G SoB-StB güteüberwacht sein.

2.4 Zu Abschnitt 2.3

2.4.1 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Das Ergebnis der Eigenüberwachungsprüfungen für die Prüfungen beim Mischen sind bei der Anlieferung des Substrates auf der Baustelle dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

2.4.2 Absatz 4 entfällt

2.5 Zu Abschnitt 2.4

2.5.1 Abweichend von Absatz 2 sind die angegebenen Kontrollprüfungen für das Substrat ohne begründeten Verdacht auf eine nicht vertragsgemäße Leistung erst bei Liefermengen ab 100 m^3 zu veranlassen.

Bei Liefermengen unter 100 m^3 erfolgt die Kontrollprüfung regelmäßig nur nach Augenschein.

2.5.2 Der letzte Satz des letzten Absatzes entfällt. Stattdessen gilt:

Tragfähigkeitsuntersuchungen während des Einbaus werden fallweise im Ermessen des Auftraggebers als Kontrollprüfungen angeordnet.

3. Richtlinien und Hinweise

Die in den ZTV-Vegtra-Mü, Ausgabe 2008 kursiv gedruckten Abschnitte sind „Richtlinien“ und „Hinweise“. Sie sind bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

4. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV-Vegtra-Mü, Ausgabe 2008 können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat HA Gartenbau, Friedenstraße 40, 81660 München angefordert werden.

Es wird gebeten, dieses LMS den fachlich befassen Dienstkräften des Amtes sowie dem Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Attenberger
Ministerialrat

Kopie

Per E-Mail

Amt für Ländliche Entwicklung

Unterfranken

z. H. Herrn Pfarr

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.